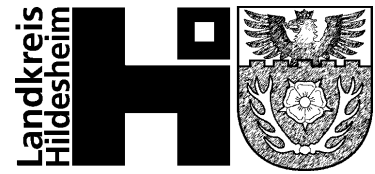


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 09. April 2008

Nr. 15

Inhalt	Seite
04.03.2008 - Satzung über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, Stadt Bockenem	284
12.03.2008 - Satzungsänderung der §§ 11 und 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rheden-Gronau	286
03.04.2008 - Verfahren zur Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ (BPG-VO)	288
04.04.2008 - Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Unter den Wulfseichen“, Flecken Duingen	289
08.04.2008 - Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, Landkreis Hildesheim	291

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**Satzung
über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 03.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 € und für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € je Sitzung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine um bis zu 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihr während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen.
- (3) Die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Fahrten innerhalb des Landkreises Hildesheim sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen und spätestens innerhalb von sechs Monaten abzurechnen.
- (4) Für durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 2

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 3

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 53 NGO und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder der Ortsräte gesetzt wird.

(3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(4) Abs. 3 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates, die Ausschüsse nach § 53 NGO und die Ortsräte entsprechend anzuwenden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

§ 5

(1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

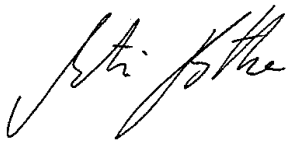
§ 7

Für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, bestellt der Verwaltungsausschuss eine Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

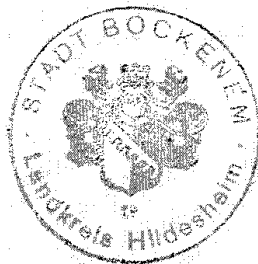
§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung und die Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten der Stadt Bockenem vom 14.08.1995 außer Kraft.

Bockenem, 04.03.2008



Martin Bartölke
Bürgermeister



Satzungsänderung der §§ 11 und 25 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rheden-Gronau

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Punkt 4 wird wie folgt geändert:

4. Wahl der Schaubeauftragten für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes.

zusätzliches wird folgender Punkt hinzugefügt:

13. Wahl von 2 Kassenprüfern. Es soll jährlich ein Kassenprüfer ausscheiden und ein Kassenprüfer für 2 Jahre neu gewählt werden.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie **nach Prüfung durch die verbandsinternen Kassenprüfer** der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

Rheden, den 12.03.2008

Verbandsvorsteher
Volker Wetzel



Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rheden-Gronau

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Rheden-Gronau hat am 12.03.2008 die vorstehende Satzungsänderung beschlossen.

Die Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Rheden-Gronau wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) aufsichtbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 02.04.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag


Basse



Bekanntmachung

Verfahren zur Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ (BPG-VO)

Der Landkreis Hildesheim führt ein Verfahren zur Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes im Landkreis Hildesheim gemäß § 5 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) durch.

Mit der Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes und dem Erlass einer entsprechenden Verordnung sollen für die Betroffenen einheitliche Regelungen für den Umgang mit den Schwermetallbelastungen in der Innersteaue getroffen werden.

Der Entwurf der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ nebst Anlagen kann während der Dienstzeiten

- beim Landkreis Hildesheim, Fachdienst Umwelt, Zimmer 421, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
- bei der Gemeinde Holle, Rathaus Zimmer 15, Am Thie 1, 31188 Holle,
- bei der Stadt Bad Salzdetfurth, Rathaus Zimmer 303, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth,
- bei der Gemeinde Diekholzen, Rathaus Untergeschoss Zimmer 4, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen,
- bei der Gemeinde Giesen, Rathaus Bauamt 2. Obergeschoss Bücherei, Rathausstraße 27, 31180 Giesen
- bei der Stadt Sarstedt, Rathaus Raum 24/26, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt

in der Zeit vom **17.04.2008** bis einschließlich **16.05.2008**

eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum einschließlich 30.05.2008) bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim vorgetragen werden.

Alle fristgerecht eingegangenen Bedenken und Anregungen werden von der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Personen mitgeteilt, die die Bedenken und Anregungen erhoben haben.

Hildesheim, 03.04.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Basse

FLECKEN DUINGEN
- Der Bürgermeister -

DUINGEN, DEN 04.04.2008

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Flecken Duingen

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 12.2.2008 die 8. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 8. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Bereich der 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 5 betrifft nur einen Teil des Bebauungsplanes, der sich in drei Teilbereiche aufteilt. Die drei Planbereiche liegen nord-östlich der Straße "Unter der Wulfseiche" und werden wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt.



Die 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ mit Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 8. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Schulz

Bürgermeister

L. S.

Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Am Donnerstag, dem 17.04.2008, um 16.00 Uhr,
findet im Gebäude der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hildesheim-Alfeld (Leine) e.V., Geschäfts-
stelle Hildesheim Im Torhaus, „Torhaussaal, 2. Etage“,
Osterstraße 39a, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales (Ausschuss 4) statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 17.01.2008 (öffentlicher Teil) - KDS-Nr. 61/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Psychosoziale Beratungsstelle für Krebskranke und deren Angehörige
 - Vorstellung/Information durch die AWO
5. SGB II/Job-Center Hildesheim
 - a) Aktuelle Informationen durch die Verwaltung
 - b) Aktuelle Informationen durch die Geschäftsführung des Job-Centers
 - c) Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II
 - Vorlage Nr. 360/XVI
6. Einrichtung eines gemeinsamen Seniorenservicebüros für Stadt und Landkreis Hildesheim
 - Vorlage Nr. 356/XVI
7. Maßnahmen für eine möglichst optimale ambulante und stationäre Unterstützung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Gruppe CDU-Bündnis! vom 20.03.2008
 - Vorlage Nr. 367/XV
8. Sozialpsychiatrie;
 - a) Psychiatrietage
 - Informationen durch die Verwaltung
 - b) Sozialpsychiatrischer Plan gem. § 9 NPsychKG
 - Vorlage Nr. 347/XVI
9. Evaluation des Modellprojektes zur Interdisziplinären Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung (PiAF); hier: Bereitstellung der Haushaltsmittel
 - Vorlage Nr. 332/XVI
10. Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim; Dezernat 4 - Gesundheit und Soziales
 - Vorlage Nr. 349 / XVI
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Im Anschluss findet der **nichtöffentliche Teil** der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 08.04.2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wöhler